

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 - 2013 „sonstige Maßnahmen“ | 14. Dezember 2007

Pkt. 5 der Sonderrichtlinie

Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

5. Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (M 123)

5.1 Ziele

Die Förderung materieller und immaterieller Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse verfolgt folgende Ziele:

Innovation:

- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte; Wettbewerbsfähigkeit;
- Verbesserung der horizontalen Kooperation (Angebotsbündelung auf allen Ebenen) und der vertikalen Integration der Produktionskette;
- Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
- Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;

- Verfügbarmachung oder Verbesserung betrieblicher Kennzahlen (Kostenrechnung, Controlling);
- Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse.

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung oder Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung oder Sicherung der Qualität;
- Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für biologisch erzeugte Lebensmittel sowie für Lebensmittel besonderer Qualität, Erzeugung oder Herstellungsverfahren;
- Verbesserung der Qualitätssicherung oder Rückverfolgbarkeit; Trennung von Erzeugnissen unterschiedlicher Herkunft oder Produktionsverfahren;

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:	5.2.3	Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (2004/C 244/02) ⁷ kommen für eine Förderung nicht in Betracht.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen; ■ Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz oder der Arbeitsbedingungen; ■ Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere. 	5.2.4	Unternehmen, die nicht weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von nicht weniger als EUR 200 Mio. erzielen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht. Bei der Bestimmung der Anzahl der beschäftigten Personen bzw. des Umsatzes ist entsprechend Empfehlung 2003/361/EG ⁸ der Kommission vorzugehen.
5.2 Förderungswerber		
5.2.1	5.3.1	Förderungswerber gemäß Punkt 1.5 der Sonderrichtlinie, allgemeiner Teil, die im Bereich der österreichischen Landwirtschaft, der landwirtschaftliche Rohstoffe verarbeitenden Wirtschaft und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die Ziele gemäß Punkt 5.1 verfolgen.
5.2.2	5.3.2	Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben
5.2.2.1	1	Besondere Bedingungen gelten für investive Vorhaben, die von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben gemeinsam oder von landwirtschaftlichen Betrieben in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen der Ernährungswirtschaft getätigt werden.
	2	Die Zusammenarbeit zur gemeinsamen Durchführung eines Vorhabens muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
-1	3	Die Vereinigung muss – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.
-2	4	Die Vereinigung besteht entweder ausschließlich aus Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe oder aus Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe und anderen natürlichen oder juristischen Personen.
-3	5	Sofern an einer Vereinigung auch andere als Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe beteiligt sind, muss zumindest die Hälfte des eingesetzten Kapitals und der Stimmrechte von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe gehalten werden.
	6	Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis, sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen
	7	Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zierpflanzen
	5.3.3	Investitionen müssen dem Stand der Technik entsprechen.
	5.3.4	Keine Förderungen werden gewährt für
		<ul style="list-style-type: none"> ■ einfache Ersatzinvestitionen; ■ Investitionen mit Investitionsstandort außerhalb des österreichischen Staatsgebietes.

⁷ ABI. C 244 vom 1.10.2004, S. 2⁸ ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36

- 5.3.5 Dient eine Investition ausschließlich der Erfüllung von Gemeinschaftsnormen, kommen als Förderungswerber nur Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission in Betracht. In diesem Fall kann für die Erfüllung dieser Norm eine Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt eingeräumt werden, zu dem die Norm für das Unternehmen verbindlich wird (Art. 28 Abs. 1 lit. c, 2. Unterabsatz der VO 1698/2005). Die betreffenden Normen müssen spätestens zum Ende der vorgesehenen Frist erfüllt sein.
- 5.3.6 Für die Projektbeurteilung ist insbesondere auf geeignete Weise darzustellen, dass
- die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den aus der Förderung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang teilhaben und
 - für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten auf den Märkten gefunden werden können.
- 5.3.7 Vorhaben, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen, kommen für eine Förderung nicht in Betracht (insbesondere bloße Warenumschlags- und Transporttätigkeit).
- 5.3.8 Vorhaben von Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe können berücksichtigt werden, wenn sie über eine Investition zur Stärkung der lediglich auf den betreffenden einzelnen Betrieb bezogenen Wettbewerbsfähigkeit hinausgehen und sichergestellt ist, dass der Betrieb für dieses Vorhaben nicht bereits nach Maßnahme 121, „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe“, eine Förderung erhält.
- 5.3.9 Vorhaben, die von einem Einzelhändler⁹ durchgeführt werden, kommen für eine Förderung nicht in Betracht, ausgenommen die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Abgabe von Erzeugnissen im Rahmen von zu Schau- und Demonstrationszwecken gewidmeten Produktionseinheiten.
- 5.3.10 Kosten für den Ankauf von Grund und Boden können in die Förderung einbezogen werden, sofern sie nicht mehr als 10 % der anrechenbaren Kosten
- der materiellen Investition ausmachen und projektnotwendig sind.
- 5.4 Förderung materieller Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**
- 5.4.1 Förderungsgegenstände:
- (1.) Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
 - (2.) Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und – techniken; Investitionen zur Herstellung oder Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
 - (4.) Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades;
 - (5.) Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
 - (6.) Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
 - (7.) Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen oder der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen;
 - (8.) Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards;
 - (9.) Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme;
 - (10.) Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenprodukten oder Verringerung von Abfällen;
 - (11.) Investitionen zur Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.
- 5.4.2 Art und Ausmaß der Förderung
- 5.4.2.1 Art der Förderung
- Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen

⁹ Definition gemäß VO 178/02 Art.3 7.

„Einzelhandel“ die Handhabung und/oder Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln und ihre Lagerung am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher; hierzu gehören Verladestellen, Verpflegungsvorgänge, Betriebskantinen, Großküchen, Restaurants und ähnliche Einrichtungen der Lebensmittelversorgung, Läden, Supermarkt- Vertriebszentren und Großhandelsverkaufsstellen;

5.4.2.2 Außmaß der Förderung

- (1.) Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.
- (2.) Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für andere Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.
- (3.) Die Gewährung zusätzlicher Mittel aus ERP-Landwirtschaftskrediten und eine Aufstockung durch nationale Mittel ist zulässig, soweit nicht die Förderobergrenzen gemäß VO 1698/2005 überschritten werden.

sonstige Öl- und Faserpflanzen sowie Heil- und Gewürzpflanzen

- (1.) Es werden insbesondere auch Investitionen in die Übernahme, Trocknung, Aufbereitung und Lagerung (im speziellen Flachlager) gemäß dem betrieblichen Bedarf des Unternehmens gefördert.
- (2.) Kapazitätsausweitungen von Betrieben im Bereich der Lagerung von Ackerkulturen werden nur bei gleichzeitigen Kapazitätsstilllegungen in der betreffenden Region gefördert (ausgenommen Speziallager).
- (3.) Folgende Bereiche sind ausgeschlossen:

- Investitionen in die Herstellung von Backwaren und Bier;
- Anlagen zur Erzeugung von Korndestillaten, Industrialkohol und Industrieessig, Stärke, Bioethanol und Pflanzenölmethylester

5.4.2.3 Anrechenbare Kosten

- (1.) Investitionen für bauliche Maßnahmen sowie den Erwerb von Immobilien und den Erwerb von neuen Maschinen und projektbezogenen Einrichtungen, einschließlich EDV-Software.
- (2.) Andere Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführungsstudien können bis zu einer Höhe von 12 % der unter Punkt (1.) genannten Investitionen anerkannt werden.

5.4.3.2 Obst, Gemüse, Kartoffeln und Zierpflanzen

- (1.) Es werden nur Investitionen in hochwertige Lager, Sortier- und Verpackungseinrichtungen gefördert.
- (2.) Die Investition muss im Bereich der Verarbeitung auf die Herstellung innovativer Produkte oder regionale Spezialitäten abzielen.

5.4.2.4 Nicht anrechenbare Kosten: Fahrzeuge

5.4.2.5 Anrechenbare Kosten – Untergrenzen

- (1.) Allgemein mindestens EUR 250.000,-.
- (2.) Für Vorhaben in den Sektoren Ölkürbis, Kräuter und sonstige Kleinalternativen mindestens EUR 85.000,-
- (3.) Für Vorhaben im Bereich der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben (Punkt. 5.2.2) mindestens EUR 10.000,-

- (3.) Vorhaben, die Gegenstand einer Förderung in einem Operationellen Programm gemäß Art. 15 Abs.4 der VO (EG) Nr. 2200/1996¹⁰ sind, werden nicht gefördert.

- (4.) Bei Investitionen im Bereich der Lagerung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse ist die Marktverträglichkeit der Schaffung weiterer Kapazitäten in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse nachzuweisen.

5.4.3 Spezifische Förderungsvoraussetzungen sowie Einschränkungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten für einzelne Sektoren

Ergänzend zu Punkt 5.3 wird für die einzelnen genannten Sektoren Folgendes festgelegt:

- (5.) Die Ausweitung von Lager- und Aufbereitungskapazitäten im Bereich Kartoffeln, Zwiebeln und Wurzelgemüse kann nur bei Übereinstimmung mit einem überregionalen Entwicklungskonzept gefördert werden.

5.4.3.1 Ackerkulturen (Getreide inkl. Mais, Ölsaaten und Eiweißpflanzen), Saat- und Pflanzgut, Ölkürbis,

¹⁰ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1

<p>5.4.3.3 Wein</p> <p>Investitionen in Barrique-Fässer sowie in Maschinen und Geräte zur Traubenernte werden nicht gefördert.</p>	<p>5.4.3.7 Geflügel und Eier</p> <p>(1.) Die Teilnahme an bzw. Zusammenarbeit mit einem bundesweit akkordierten Hygieneprogramm ist Voraussetzung für die Förderung.</p>
<p>5.4.3.4 Milch und Milchprodukte</p> <p>(1.) Hoftank- und Kühleinrichtungen für landwirtschaftliche Betriebe werden nur in Zusammenhang mit der Umstellung der Milchanlieferlogistik und damit verbundenen Investitionen in Milch verarbeitenden Unternehmen gefördert.</p> <p>(2.) Tankwägen werden nicht gefördert.</p> <p>(3.) Gemäß Milchgarantiemengenverordnung anerkannte Labors können im Zuge von Konzentrationsmaßnahmen oder zur Verbesserung der technischen Ausstattung gefördert werden.</p>	<p>(2.) Geflügel: Bei der Neuerrichtung von Schlachthöfen oder sonstigen baulichen Investitionen in Schlachthöfen kommen nur die Bereiche von Warteställen bis einschließlich Betäubung für eine Förderung in Betracht. Sonstige bauliche Maßnahmen und Ausstattungen aufgrund von Vorschriften zur Hygiene und zum Tierschutz, kommen nur in Betracht, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine Ausweitung der Kapazität erfolgt.</p> <p>(3.) Eier: Im Rahmen der Verbesserung der innerbetrieblichen Logistik können auch Kühlaufbauten für Transportfahrzeuge einbezogen werden.</p>
<p>5.4.3.5 Lebewiehe</p> <p>Versteigerungshallen werden nur in Ausnahmefällen gefördert. Förderanträge sind jedenfalls durch die Darstellung der Einbindung in zweckmäßige überregionale Kooperationen zu untermauern. Der Förderantrag hat eine detaillierte Begründung unter Berücksichtigung der Einbindung in überregionale Konzepte darzustellen.</p>	<p>5.5 Förderung immaterieller Kosten (Investitionen) in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse</p> <p>5.5.1 Förderungsgegenstände</p> <p>Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.</p>
<p>5.4.3.6 Fleisch</p> <p>(1.) Bei der Neuerrichtung von Schlachthöfen oder sonstigen baulichen Investitionen in Schlachthöfen kommen nur die Bereiche von Warteställen bis einschließlich Betäubung für eine Förderung in Betracht. Sonstige bauliche Maßnahmen und Ausstattungen aufgrund von Vorschriften zur Hygiene und zum Tierschutz, kommen nur in Betracht, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine Ausweitung der Kapazität erfolgt.</p> <p>(2.) Investitionen in folgenden Bereichen werden nicht gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Produktion und Verwertung von Tiermehlen (inkl. Knochen- und Blutmehl); ■ Tierkörperverwertung; 	<p>5.5.2 Art und Ausmaß der Förderung</p> <p>5.5.2.1 Art der Förderung</p> <p>Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Sachaufwand.</p> <p>5.5.2.2 Ausmaß der Förderung</p> <p>(1.) Max. 40 % der anrechenbaren Kosten für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.</p> <p>(2.) Max. 20 % der anrechenbaren Kosten für Unternehmen, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als EUR 200 Mio. erzielen.</p>

- 5.5.2.3 Nicht anrechenbare Kosten
- (1.) Aufwendungen, die unmittelbar die landwirtschaftliche Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten), selbst wenn sie für die Produktentwicklung erforderlich sind;
- (2.) Kosten und Gebühren in Zusammenhang mit Antragstellung auf Eintragung einer geschützten Bezeichnung, Unterschutzstellung eines Gütezeichens;
- (3.) allgemeine Büroaufwendungen, anteilige Gemeinkosten,
- 5.5.2.4 Anrechenbare Kosten: mindestens EUR 40.000,-- je Vorhaben.
- 5.6 Förderungsabwicklung**
- 5.6.1 Antragstellung und Bewilligung für investive Vorhaben im Bereich der Zusammenarbeit von landwirtschaftlichen Betrieben, die die Untergrenzen gemäß Punkt 5.4.2.5 (1) und 5.4.2.5 (2) nicht erreichen:
- 5.6.1.1 Die Antragstellung erfolgt bei den Bewilligenden Stellen in den Ländern, diese sind in Wien und in der Steiermark die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann.
- 5.6.1.2 Für die Bewilligung ist die Befassung des Förderbeirats nicht erforderlich.
- 5.6.1.3 Wird im Zuge der Bearbeitung eines Antrags festgestellt, dass die genannten Grenzen überschritten werden, ist der Antrag an den ERP-Fonds weiterzuleiten und gemäß Punkten 5.6.2 bis 5.6.4 zu behandeln.
- 5.6.2 Antragstellung allgemein
- Die Antragstellung erfolgt direkt oder im Wege des finanzierenden Kreditinstitutes bei der bewilligenden Stelle (ERP-Fonds). Das Amt der Landesregierung des Standortes des Vorhabens ist vom Eingang eines Förderantrages zu informieren.
- 5.6.3 Förderbeirat, Fördergutachten, Bewilligung
- (1.) Dem beim BMLFUW eingerichteten Förderbeirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Festlegung von allgemein anwendbaren, objektiven Leitlinien zur Beurteilung der Förderbarkeit von Vorhaben;
 - Abgabe einer Förderempfehlung für Förderanträge nach Vorlage von Gutachten des ERP-Fonds;
- Im Förderbeirat sind ein Vertreter des BMLFUW, des BMF und des Landes des Standortes des Vorhabens stimmberechtigt. Die begutachtende Stelle, die AMA sowie beigezogene Experten haben beratende Stimme. Den Vorsitz im Förderbeirat führt ein Vertreter des BMLFUW. Der Förderbeirat entscheidet einstimmig.
- Der Förderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2.) Die Entscheidung über die Förderanträge erfolgt auf Grundlage der Förderempfehlung des Förderbeirates.
- (3.) Der ERP-Fonds hat den Förderantrag insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu analysieren:
- Wirtschaftliche Situation des Antragstellenden Unternehmens, insbesondere auch hinsichtlich der Verbesserung der Gesamtleistung und der Einhaltung der Grenzen zur Unternehmensgröße und des Ausschlusses der Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
 - Bedeutung des Vorhabens in Hinblick auf die Ziele der Maßnahme;
 - Volkswirtschaftliche, regionale und arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Vorhabens auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Anbindung an die Landwirtschaft, wirtschaftliche Effekte auf die Primärerzeuger und den betreffenden Sektor in Österreich sowie die Absatzmöglichkeiten der betreffenden Erzeugnisse;
 - Bei Vorhaben gemäß Punkt 5.5 (immaterielle Kosten) auch hinsichtlich des Innovationsgehalts.

- (4.) Nach Einholung der ggfs. formal erforderlichen Zustimmung der finanzierenden Stellen schließt die Bewilligende Stelle mit dem Förderungswerber einen Fördervertrag, in dem Bedingungen und Auflagen für die Auszahlung des Zuschusses geregelt sind.
- 5.6.4 Mit Ausnahme der in Punkt 5.6.1 genannten Fälle ist begutachtende und bewilligende Stelle der ERP-Fonds.